

Verordnung des Rektorats zum Sprachniveau der deutschen Sprache bei der Zulassung zu ordentlichen Studien

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die folgende Verordnung regelt den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache für die Zulassung zu allen ordentlichen Studien, deren Unterrichtssprache Deutsch ist.
- (2) Die Verordnung ist auf alle Zulassungen zu Studien gemäß Abs. 1 anzuwenden, die ab dem Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist für das Wintersemester 2018/19 (10. Juli 2018) durchgeführt werden. Sie gilt unbefristet für alle weiteren Semester.
- (3) Die Regelungen sind auf alle StudienwerberInnen anzuwenden, die über einen Zulassungsbescheid ab Startsemester Wintersemester 2018/19 verfügen.

§ 2 Allgemeine Festlegung der erforderlichen Sprachkenntnisse

- (1) Für ordentliche Studien gemäß § 1 (1) werden von Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt (§ 63 Abs. 1 Z 3 und Abs. 1a Z 3 UG).
- (2) Diese Kenntnisse müssen durch folgende Abschlüsse, Prüfungen oder Zertifikate spätestens bei der tatsächlichen Zulassung zum ordentlichen Studium nachgewiesen werden:
 1. Abschlüsse (unbeschränkt gültig):
 - a. Reifezeugnis aus einer Schule mit Unterrichts- und Prüfungssprache Deutsch bzw. einer österreichischen oder deutschen Auslandsschule
 - b. Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung mit Deutsch als Unterrichtssprache
 2. Erfolgreiche Absolvierung der Ergänzungsprüfung Deutsch B2 im Rahmen eines Vorstudienlehrgangs an österreichischen Universitäten (unbeschränkt gültig)
 3. Deutsch-Zertifikate: Sämtliche Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Zulassung nicht älter als drei Jahre sein
 - a. Österreichisches Sprachdiplom - ÖSD Zertifikat B2, bisher: B2 Mittelstufe Deutsch
 - b. Goethe Institut - Goethe Zertifikat B2
 - c. telc Deutsch B2
 - d. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer StudienwerberInnen DSH1
 - e. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz DSD II, Niveau B2
 - f. Test Deutsch als Fremdsprache (Test DaF), mindestens Niveau TDN 4 in allen Teilen
 - g. Zertifikat des Sprachenzentrums „Deutsch in Österreich“ an der Universität Klagenfurt, Niveau B2

§ 3. Ausnahmestimmungen

- (1) In den Curricula kann festgelegt werden, dass abweichend von § 2 Abs. 1 Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen sind.

- (2) Bei gemeinsam eingerichteten Studien kann sich eine von § 2 Abs. 1 abweichende Festlegung der Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen aus speziellen Vorschriften ergeben.

§ 4 Festlegung der Nachweise für das Niveau C1

- (1) Diese Kenntnisse müssen durch folgende Abschlüsse, Prüfungen oder Zertifikate spätestens bei der tatsächlichen Zulassung zum ordentlichen Studium nachgewiesen werden:
1. Abschlüsse (unbeschränkt gültig):
 - a. Reifezeugnis aus einer Schule mit Unterrichts- und Prüfungssprache Deutsch bzw. einer österreichischen oder deutschen Auslandsschule
 - b. Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung mit Deutsch als Unterrichtssprache
 2. Erfolgreiche Absolvierung der Ergänzungsprüfung Deutsch C1 im Rahmen eines Vorstudienlehrgangs an österreichischen Universitäten (unbeschränkt gültig)
 3. Deutsch-Zertifikate: Sämtliche Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Zulassung nicht älter als drei Jahre sein
 - a. Österreichisches Sprachdiplom - ÖSD Zertifikat C1, bisher: C1 Oberstufe Deutsch
 - b. Goethe Institut - Goethe Zertifikat C1
 - c. telc Deutsch „C1 Hochschule“
 - d. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer StudienwerberInnen DSH2
 - e. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz DSD II, Niveau C1
 - f. Test Deutsch als Fremdsprache (Test DaF), mindestens Niveau TDN 5 in allen Teilen
- (2) Zertifikat des Sprachenzentrums „Deutsch in Österreich“ an der Universität Klagenfurt, Niveau C1

§ 5 Ausnahmen für Doktoratsstudien

Bei Zulassungen zu Doktoratsstudien kann von Nachweisen gemäß §§ 2 bzw. 4 abgesehen werden, wenn der Studienerfolg auf Grund des Curriculums, des Lehr- und Prüfungs- und Betreuungsangebots auch ohne diese Sprachkenntnisse sichergestellt werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn der/die StudienwerberIn über ausgezeichnete Fremdsprachenkenntnisse verfügt, die Dissertation in dieser Sprache verfasst werden kann und von wissenschaftlichen MitarbeiterInnen der Universität Klagenfurt auch in dieser Sprache betreut und beurteilt werden kann. Die Ablegung der laut Curriculum erforderlichen Prüfungen und der gegebenenfalls erteilten Auflagen muss ebenso in dieser Sprache möglich sein.

§ 6 Vorstudienlehrgang

Nach der Zulassung zum Vorstudienlehrgang zur Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen (VAAU) ist die Kenntnis der deutschen Sprache ausschließlich durch den Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 bzw. § 4 Abs. 1 Z 2 zu erbringen.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt mit dem auf den Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. Alle abweichenden Regelungen über den Nachweis der deutschen Sprache, insbesondere Regelungen über Nachweise der Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 bzw. auf dem Niveau C1 des GERS-treten mit demselben Tage außer Kraft. Diese allenfalls abweichenden Regelungen sind jedoch auf Zulassungen zum Vorstudienlehrgang zur Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen (VAAU) vor dem 10.07.2018 und Personen, die einen gültigen Zulassungsbescheid mit Startsemester Sommersemester 2018 vorweisen, weiterhin anzuwenden.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Rektorats vom 06.06.2018 außer Kraft.